



Regelung zur Berufsausbildung behinderter Menschen zum Bau- und Metallmaler/zur Bau- und Metallmalerin nach § 42m HwO

Die Vollversammlung hat am 9. Mai 2011 gemäß § 42m der Handwerksordnung folgenden Beschluss gefasst:

Die Ausbildungsregelung für behinderte Menschen nach § 42 m HwO zum/zur Bau- und Metallmaler/in wird erneut für ein Jahr befristet verlängert.

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind im Mitteilungsblatt Deutsche Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Heilbronn-Franken, zu veröffentlichen. Einer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung wird die Aufnahme der Bekanntmachung der Handwerkskammer auf der Webseite im Internet – www.hwk-heilbronn.de – unter der Rubrik “Amtliche Bekanntmachungen“ gleichgestellt. Neben dem Einstellen der Bekanntmachungen auf der Website ist in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Heilbronn-Franken, die Bezeichnung des Beschlusses, die Fundstelle auf der Website und das Datum des Inkrafttretens zu veröffentlichen.
- (2) Rechtsvorschriften der Handwerkskammer treten, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß Abs. 1 in Kraft.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Heilbronn-Franken, in Kraft.

Die Verlängerung der Ausbildungsregelung nach § 42 m HwO, Bau- und Metallmaler/in wurde mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg vom 30. Juni 2011, AZ: 3-4233.22/102, genehmigt. Sie wurde am 11. Juli 2011 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Heilbronn, 12. August 2011

.....
Ulrich Bopp
Präsident

.....
Ralf Schnörr
Hauptgeschäftsführer